

ZG_VERWALTUNGSGERICHT V 2021 55 vom 30. August 2021

ZG Verwaltungsgericht, 2021-08-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_verwaltungsgericht_V_2021_55

FR: ZG_VERWALTUNGSGERICHT V 2021 55 du 30 août 2021

IT: ZG_VERWALTUNGSGERICHT V 2021 55 del 30 agosto 2021

Regeste

Verwaltungsrechtl. Kammer — Bedingte Entlassung aus dem Freiheitsentzug unter Auflagen

Erwägungen

E. 2

Urteil V 2021 55 A. A. _____, geboren 1979, Staatsangehöriger Algeriens, befindet sich seit dem 15. April 2021 im Vollzug mehrerer (Ersatz-)Freiheitsstrafen in der Strafanstalt Zug. Gemäss dem Vollzugsauftrag vom 4. August 2021 fallen das Strafende auf den 21. November 2021 und der Zwei-Drittel-Termin auf den 7. September 2021 (VBD-act. 2.9). Mit Blick auf Letzteren prüfte der Vollzugs- und Bewährungsdienst des Kantons Zug (VBD) die Voraussetzungen der bedingten Entlassung und erliess am 27. Juli 2021 eine Verfügung über die Gewährung der bedingten Entlassung aus dem Freiheitsentzug unter Auflagen. Die Prüfung erfolgte aufgrund des Vollzugsberichts der Strafanstalt Zug vom 14. Juni 2021 sowie eines Auszugs aus dem Strafregister vom 7. Juni 2021. Da die aufgrund der Akten beurteilte Legalprognose von A. _____ ungünstig bzw. nicht positiv ausgefallen sei, wobei alle anderen Voraussetzungen als erfüllt zu betrachten seien, beschloss der VBD, A. _____ bedingt aus dem Strafvollzug zu entlassen, sobald die zur Ausschaffung nötigen Papiere vorliegen würden und die Ausreise aus der Schweiz direkt im Anschluss an den Strafvollzug gesichert sei. Der VBD verfügte daher am 27. Juli 2021 Folgendes: A. _____ wird bei weiterhin klaglosem Verhalten zum Zeitpunkt der erfolgten Ausschaffung bedingt aus dem Strafvollzug entlassen, frühestens aber am

E. 7

Urteil V 2021 55 bereits begangen wurden und welcher Lebenszeitraum des Verurteilten durch Kriminalität geprägt war, wobei als Faustregel gilt, dass die Gefahr der Begehung weiterer Straftaten umso höher ist, je mehr Delikte in der Vergangenheit begangen wurden und je kürzer die Abstände zwischen den einzelnen Straftaten waren (Koller, a.a.O., Art. 86 N 7 mit weiteren Hinweisen). Nicht beachtlich ist die Art der begangenen Straftaten, es sei denn, diese liessen Rückschlüsse auf die Täterpersönlichkeit zu (BGE 125 IV 113 E. 2). Darüber hinaus sind gegebenenfalls auch andere Aspekte des Vorlebens in die Prognose einzubeziehen, namentlich die Konstanz der gesellschaftlichen Integration und allfällige Entwicklungen von Suchtverhalten (vgl. BGer 6B_240/2017 vom 6. Juni 2017 E. 1.5). Gemäss forensisch-prognostischen Erkenntnissen bedingen und beeinflussen sich die genannten Risikofaktoren gegenseitig. Typisch für eine Risikokumulation, die aus einer solchen Wechselentwicklung entstehen kann, ist das Multi-Problem-Milieu. Dieses definiert sich unter anderem durch eine schlechte finanzielle Ausgestaltung, geringe

Bindung an schulische und berufliche Werte, geringe Strukturiertheit des familiären Lebens im Alltag, Alkohol- und Drogenproblematik sowie hohe Konflikthaftigkeit in der Familie (Koller, a.a.O., Art. 86 N 7). Dem im Recht liegenden Auszug aus dem Schweizerischen Strafregister vom 7. Juni 2021 (VBD-act. 6.2), worauf sich die Vorinstanz ebenfalls stützt, sind 27 Einträge zu entnehmen. Diese sind im Zeitraum zwischen dem 16. November 2011 und dem 8. April 2021 zu verorten, wobei die Straftaten jeweils fast monatlich verübt wurden, öfters sogar mehrmals während eines Monats. Die längeren Abstände zwischen den Straftatenbegehungen sind wohl auf die mehreren vollzogenen Freiheitsstrafen (jeweils zwischen 20 Tagen und 6 Monaten) zurückzuführen. Es fällt unvermeidlicherweise auf, dass nach jeder Entlassung die Verübung der gleichartigen Straftaten wieder aufgenommen wurde. Die am häufigsten begangenen Straftaten sind Diebstahl i.S.v. Art. 139 Abs. 1 StGB, Hausfriedensbruch i.S.v. Art. 186 StGB, Missachtung Ein- und Ausgrenzung i.S.v. Art. 119 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG; SR 142.20) sowie rechtswidriger Aufenthalt i.S.v. Art. 115 Abs. 1 lit. b AIG (alle Delikte oft in mehrfacher Begehung). Im Weiteren sind dem Strafregisterauszug mehrere Übertretungen nach Art. 19a des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (BetmG; SR 812.121) – unbefugter vorsätzlicher eigener Konsum von Betäubungsmitteln – zu entnehmen, welche in der Zeitperiode zwischen dem 1. Januar 2012 und dem 14. Juni 2019 verübt wurden.

E. 8

Urteil V 2021 55 4.3.2 Bei den prognostisch zu berücksichtigenden Persönlichkeitsmerkmalen des Täters handelt es sich um Merkmale, die auf strafrechtlich relevante Denk- und Verhaltensmuster hinweisen: Eine erhöhte Impulsivität, Aggressivität, eine Tendenz, Verhalten und Absichten anderer generell als feindselig wahrzunehmen sowie Selbstbezogenheit. Umgekehrt können personenbezogene Ressourcen (Selbstkontrolle, vorhandene realistische Lebensziele, ausreichende soziale Kompetenzen sowie gutes Planungs- und Entscheidungsverhalten) und umweltbezogene Ressourcen (emotionale Bindung an eine zuverlässige Person, Unterstützung durch ein normkonformes soziales Netzwerk, gute Schulausbildung und berufliche Anstellung sowie positive Freizeitgestaltung) prognostisch positiv gewertet werden. Zudem ist zu beurteilen, ob "ein Wandel zum Besseren" stattgefunden hat, ob sich die innere Einstellung des Verurteilten verändert hat, ob er Einsicht in die Folgen seiner Tat gewonnen hat und seine Tat bereut. Dabei kann eine objektiv nachvollziehbare Auseinandersetzung mit der Tat unter Anerkennung rechtsstaatlicher Prinzipien massgeblich sein (BGer 6B_961/2009 vom 19. Januar 2010 E. 2.2; vgl. zum Ganzen statt vieler: Koller, a.a.O., Art. 86 N 8 mit weiteren Hinweisen). Im Vollzugsbericht der Strafanstalt Zug vom 14. Juni 2021 wird der Beschwerdeführer als ruhiger, anständiger und zurückhaltender Häftling beschrieben, der einwandfreie Ordnung in seiner Zelle habe. In seiner Freizeit werde er wiederum zurückgezogen erlebt. Bei der Arbeit wird er als fleissiger und verlässlicher Mitarbeiter beschrieben (VBD-act. 5.2 Ziff. 1, 3, 4, 8). In Bezug auf die Auseinandersetzung des Beschwerdeführers mit dem Delikt ist dem Bericht einzig zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer als Grund für seine Delikte finanzielle Schwierigkeiten angebe (VBD-act. 5.2 Ziff. 5). 4.3.3 In Bezug auf das deliktische und sonstige Verhalten berücksichtigt werden dürfen aktives Mitwirken an Resozialisierungsbemühungen, die Einhaltung des Vollzugsplans und die Erreichung der Vollzugsziele, die Umstände, welche zur Straftat geführt haben, sofern diese Rückschlüsse auf die Persönlichkeit des Straftäters und damit auf sein zukünftiges Verhalten zulassen sowie das Nachverhalten. Weiter

gehören allfällige Leistungen zur Schadenwiedergutmachung und das Verhalten in der Vollzugsanstalt dazu, wobei blosses Wohlverhalten im Strafvollzug nicht ohne Weiteres als prognostisch positiv gewertet werden darf. Soweit dieses reines Anpassungsverhalten darstellt, ist es sogar prognostisch negativ zu werten (BGE 103 Ib 27; 101 Ib 152). Andererseits sind Verhaltensweisen, die sich aus anstaltsspezifischen Situationen ergeben (bspw. Einhaltung der Vorschriften zur Zellenordnung), nicht notwendigerweise prognostisch relevant (vgl. zum Ganzen: Koller, a.a.O., Art. 86 N 10 mit weiteren Hinweisen).

E. 9

Urteil V 2021 55 Der Beschwerdeführer verhält sich gemäss dem Vollzugsbericht vom 14. Juni 2021 mustergültig: Er sei ein "absolut anständiger und respektvoller Teilnehmer" des internen Bildungsprogramms, welcher "für jede Hilfe dankbar sei". Er sei "in keinsten Weise aufdringlich und könne gut ein Nein akzeptieren". Seine Zellenordnung sei "stets einwandfrei". Es sei zu "keinerlei besonderen Vorkommnissen oder gar Sanktionierungen" gekommen (VBD-act. 5.2). Dabei sind den Akten keine Hinweise auf die Reue des Beschwerdeführers über die von ihm begangenen Straftaten zu entnehmen, vielmehr entschuldigt er diese durch finanzielle Schwierigkeiten (VBD-act. 5.2 Ziff. 5). 4.3.4 Für die Beurteilung der nach der Entlassung aus dem Freiheitsentzug zu erwartenden Lebensverhältnisse ist die künftige gesellschaftliche Integration des Verurteilten in die Familie oder familienähnliche Beziehungsnetze und in die Arbeitswelt zu prüfen. Die legalprognostische Beurteilung der künftigen Lebensverhältnisse bei ausländischen Staatsangehörigen ist mit besonderer Unsicherheit belastet, solange der Fortbestand der Anwesenheitsberechtigung nicht sichergestellt ist (Koller, a.a.O., Art. 86 N 11). Gemäss Ziffer 12 des Vollzugsberichts mit der Überschrift "Vorbereitung der Entlassung" habe der Beschwerdeführer angegeben, er möchte nach Algerien zurück. Jedoch bestreitet er diese Angabe in seiner Beschwerdeschrift ausdrücklich. Gemäss Angaben des Amtes für Migration des Kantons Schwyz müsse der Beschwerdeführer das Land verlassen, wobei die Umsetzung noch nicht klar sei (VBD-act. 5.2 Ziff. 12). Die Strafanstalt Zug fasst im Weiteren zusammen, dass der Beschwerdeführer familiäre Verbindungen zu Algerien zu besitzen scheine. Aktenkundig ist, dass der Beschwerdeführer Automechaniker von Beruf ist (VBD-act. 2.9). Inwieweit er nach der Entlassung in die Arbeitswelt eingegliedert werden kann, ist den Akten nicht zu entnehmen, ebenso wenig wie weitere Angaben über die künftigen Lebensverhältnisse des Beschwerdeführers. 4.3.5 Die Gesamtwürdigung der vorne angeführten Angaben zu den massgeblichen Prognosekriterien lässt die Legalprognose für den Fall der bedingten Entlassung ohne Auflage wie folgt ausfallen: Die hohe Anzahl und Frequenz der begangenen Straftaten, mehrfache Rückfälligkeit sowie ein langer Zeitabschnitt des durch Kriminalität geprägten Lebens (mindestens knapp

E. 10

Urteil V 2021 55 zehn Jahre; es liegen keine Angaben zur Straffälligkeit ausserhalb der Schweiz vor) lassen auf eine eindeutig negative Legalprognose schliessen. Die Art der durch den Beschwerdeführer begangenen Straftaten (im Vordergrund stehen Diebstahl, Hausfriedensbruch, Missachtung Ein- und Ausgrenzung sowie rechtswidriger Aufenthalt) deutet auf mangelnde Akzeptanz der Gesetzesordnung, das Fehlen bestimmter moralischer Hemmungen sowie besondere Rücksichts- und Gewissenlosigkeit hin. Diese Persönlichkeitsmerkmale wirken sich auf die Prognose, ob der Beschwerdeführer sich von gleichartigen Straftaten künftig abhalten könne, negativ aus. Die vorne (E. 4.3.2)

beschriebenen durchaus positiven Persönlichkeitsmerkmale (ruhiger, anständiger und zurückhaltender Häftling) lassen die Gefahr für die Begehung neuerlicher gleichartiger Straftaten noch nicht ausschliessen. Vielmehr müssten vorliegend eine Veränderung in der inneren Einstellung des Beschwerdeführers und ein "Wandel zum Besseren" ins Gewicht fallen. Den Akten sind keine Anhaltspunkte zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer sich mit seinen Taten vertieft auseinandergesetzt hat und dass er diese bereut. Die jeweils kurzfristigen Rückfälle in den letzten Jahren deuten vielmehr darauf hin, dass der Beschwerdeführer wenig Wert auf die Einhaltung der Gesetzesordnung legt. Das beispielhafte Verhalten des Beschwerdeführers in der Strafanstalt, insbesondere die Einhaltung von Regeln, korrelieren schlecht mit seiner Rückfälligkeit nach jeder Entlassung, welche gerade mit der Selbstkontrolle und Akzeptanz der gesellschaftlichen Normen eng verbunden ist. Im Weiteren ist aus den Akten kein tragfähiges soziales Netz in der Schweiz ersichtlich. So fanden keine Besuche in der Strafanstalt statt. Die Familie des Beschwerdeführers wohnt in Algerien. Die Rückfallgefahr ist vor dem Hintergrund der knappen finanziellen Mittel (was der Beschwerdeführer als Grund seiner Straftaten angibt) als erheblich zu bezeichnen. Diese seit mindestens zehn Jahren andauernde Situation wird auch bei weiterem Verbleiben des Beschwerdeführers in der Schweiz bestehen bleiben. Anscheinend fallen dem Beschwerdeführer die Integration und die Anerkennung der schweizerischen Rechtsordnung und die Einhaltung derselben schwer. Den Einträgen 8, 14, 18 und 23 des Strafregisterauszugs (VBD-act. 6.2) ist darüber hinaus die Verwicklung des Beschwerdeführers in eine Drogenproblematik zu entnehmen. Umfassend betrachtet ist beim Beschwerdeführer, jedenfalls beim Verbleib in der Schweiz, eine Kumulation von Risikofaktoren festzustellen.

E. 11

Urteil V 2021 55 Diese Erkenntnisse deuten, in Übereinstimmung mit der Auffassung der Vorinstanz, auf eine negative Legalprognose bei einer bedingten Entlassung hin, jedenfalls bei weiterem Verbleiben des Beschwerdeführers in der Schweiz. Auch unter Berücksichtigung, dass an sich weniger hochwertige Rechtsgüter im Falle einer Entlassung gefährdet werden könnten (im Vordergrund stehen Vermögensdelikte), kann eine bedingte Entlassung selbst bei Akzeptierung eines höheren Prognoserisikos nicht gerechtfertigt werden. 4.4 Unter Berücksichtigung des Ausgeführten erscheint es selbst bei Vollverbüßung der Strafe als sehr unwahrscheinlich, dass die Gefahr einer Begehung weiterer Straftaten geringer wird, insbesondere in Anbetracht der Rückfallgeschichte des Beschwerdeführers, der Tatsache, dass er sich mit seinen Straftaten nach wie vor nicht auseinandersetzt, sowie aufgrund weiterhin bestehender mangelnder sozialer Integration. Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass auch bei Vollverbüßung der Strafe die Legalprognose beim Beschwerdeführer negativ ausfällt. 4.5 Im Sinne einer Differenzialprognose ist in Übereinstimmung mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. E. 4.2) festzuhalten, dass bei doppelt negativ ausgefallener Legalprognose die bedingte Entlassung nicht vorzuziehen ist. Der Beschwerdeführer könnte während der Vollverbüßung der Strafe im Rahmen einer Therapie mit der Delikts-aufarbeitung beginnen, sich mit seinen Persönlichkeitsmerkmalen auseinandersetzen und eventuell einen Veränderungsprozess in Angriff nehmen. Differenzialprognostisch erweist sich die Gewährung der bedingten Entlassung ohne Auflagen gegenüber der Vollverbüßung der Strafe als nicht vorzugswürdig. 5. Schliesslich ist zu prüfen, ob sich bei der bedingten Entlassung unter der Auflage der Ausschaffung bzw. der Ausreise eine bessere Legalprognose ergibt. 5.1 Bei ausländischen Strafgefangenen, deren Straftaten unter

anderem massgeblich mit Integrationsproblemen in der Schweiz zusammenhängen, können die Bewährungsaussichten im Falle einer Rückreise in den Heimatstaat als durchaus ausreichend beurteilt werden, selbst wenn bei einem Verbleib in der Schweiz unter Umständen eine völlig ungenügende Legalprognose gestellt wird (Baechtold/Weber/Hostettler, Strafvollzug, Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen in der Schweiz, 3. Aufl. 2016, Ziff. 8.6 Rz. 27).

E. 12

Urteil V 2021 55 5.2 Im Unterschied zur Legalprognose für den Fall des Verbleibens des Beschwerdeführers in der Schweiz sehen seine Resozialisierungschancen bei einer Rückkehr ins Heimatland etwas besser aus. Gemäss den ursprünglichen Angaben des Beschwerdeführers hat er in Algerien Mutter, Vater, zwei Schwestern und einen Bruder, mit denen er telefonisch und via Skype im Kontakt steht (VBD-act. 5.2 Ziff. 10). Dadurch, dass der Beschwerdeführer diese Angaben in der Beschwerdeschrift vehement bestreitet, kann er nichts zu seinen Gunsten ableiten. Er änderte seine Angaben zum Zeitpunkt der Beschwerdeeinreichung, das heisst, nachdem die Vorinstanz sein familiäres Beziehungsnetz als Begründung einer besseren Legalprognose bei der Rückreise ins Heimatland erwähnte. Wie der VBD richtig festhält, hätte der Beschwerdeführer den Inhalt des Vollzugsberichts nach der Kenntnisnahme berichtigen lassen können, wenn dieser seinen eigenen Angaben nicht entsprochen hätte. Daher ist auf ein widersprüchliches Verhalten des Beschwerdeführers zu schliessen, das nicht zu berücksichtigen ist. Ein tragfähiges familiäres Beziehungsnetz trägt zu einer positiven Bewährungsprognose bei. Aktenkundig ist, dass der Beschwerdeführer Automechaniker von Beruf ist (VBD-act. 2.9). Sehr wahrscheinlich hätte er bessere Anstellungschancen in seinem Heimatland als in der Schweiz, insbesondere unter Berücksichtigung der grossen Anzahl der Einträge im Schweizerischen Strafregister. Schliesslich fällt bei der Rückkehr des Beschwerdeführers nach Algerien die Integrationsproblematik weg, was seine Resozialisierungschancen deutlich erhöhen kann. Der Beschwerdeführer ist mit den Verhältnissen in seiner Heimat vertraut. 5.3 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Legalprognose bei der bedingten Entlassung mit der Auflage, in den Heimatstaat zurückzukehren, für den Beschwerdeführer besser ausfällt als die Prognose bei der Vollverbüssung der Strafe, aber auch besser als bei einer bedingten Entlassung ohne diese Auflage, da nicht anzunehmen ist, dass der Beschwerdeführer sich in der Freiheit bei einem Verbleib in der Schweiz bewähren wird. Der Beschwerdeführer bringt nichts vor, was eine abweichende Beurteilung rechtfertigen würde. Die von der Vorinstanz angeordnete bedingte Entlassung mit der Auflage der Ausreise in den Heimatstaat erweist sich prognostisch gesehen als optimale Lösung auf dem Weg zur Resozialisierung des Täters. Die Rechtmässigkeit und Angemessenheit der vorliegenden Auflage ist somit zu bejahen. Der Entscheid des VBD ist in Übereinstimmung mit dem Bundesrecht ergangen und die Beschwerde ist dementsprechend abzuweisen.

E. 13

Urteil V 2021 55 6. 6.1 Gemäss § 23 Abs. 1 Ziff. 3 VRG sind die Kosten im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht der unterliegenden Partei aufzuerlegen. Vorbehalten bleibt die Kostenbefreiung gemäss § 24 und 25 (§ 23 Abs. 4 VRG). In besonderen Fällen, insbesondere wenn die Parteien an einer Streitsache nicht wirtschaftlich interessiert sind, können die Kosten herabgesetzt oder ganz erlassen werden (§ 25 Abs. 1 lit. a VRG). Bei diesem Ausgang des Verfahrens wäre der Beschwerdeführer nach § 23 Abs. 1 Ziff. 3 VRG kostenpflichtig. Mangels wirtschaftlichen Interesses am Ausgang des

Verfahrens sieht das Gericht jedoch von der Erhebung von Gerichtskosten ab. 6.2 Anspruch auf eine Parteienschädigung hat der in seinem amtlichen Wirkungskreis obsiegende VBD nicht (§ 28 Abs. 2a VRG).

E. 14

Urteil V 2021 55 Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.